im Interesse der Werktätigen zu leisten; die Partei- und Staatsdisziplin zu wahren, die für alle Mitglieder der Partei in gleichem Maße bindend ist. Wer die Partei- und Staatsdisziplin verletzt, ist, unabhängig von seinen Verdiensten und der Stellung, die er einnimmt, zur Verantwortung zu ziehen;

h) furchtlos Mängel in der Arbeit aufzudecken und sich für ihre Beseitigung einzusetzen;

gegen Schönfärberei aufzutreten und gegen die Neigung, sich an Erfolgen zu berauschen;

anzukämpfen gegen jeden Versuch, die Kritik zu unterdrücken und sie durch Beschönigung und Lobhudelei zu ersetzen sowie die Kritik und Selbstkritik von unten in jeder Weise zu fördern;

Mängel in der Arbeit, ohne Ansehen der Person, den leitenden Parteiorganen bis zum Zentralkomitee zu melden.

Kein Parteimitglied darf Mißstände verbergen und die Handlungen, die die Interessen der Partei und des Staates schädigen, mit Stillschweigen übergehen;

- aufrichtig und ehrlich gegenüber der Partei zu sein und nicht zuzulassen, daß die Wahrheit verheimlicht oder entstellt wird. Unaufrichtigkeit eines Parteimitgliedes gegenüber der Partei ist ein ernstes Vergehen;
- j) Partei- und Staatsgeheimnisse zu wahren, in allen Fragen politische Wachsamkeit zu üben und sich stets bewußt zu sein, daß Wachsamkeit der Parteimitglieder auf jedem Gebiet und in jeder Lage notwendig ist. Der Verrat von Partei- und Staatsgeheimnissen ist ein Verbrechen an der Partei und der Arbeiterklasse und unvereinbar mit der Zugehörigkeit zur Partei;
- k) überall, in jeder Stellung die Weisungen der Partei über die richtige Auswahl und Förderung der Parteiarbeiter nach ihrer politischen und fachlichen Eignung unbeirrbar zu befolgen, die notwendige Wachsamkeit zu üben, herzloses und bürokratisches Verhalten in der Arbeit mit Menschen zu bekämpfen.

Wer die Parteiprinzipien bei der Auswahl und Förderung der Parteiarbeiter verletzt, nicht die notwendige Wachsamkeit übt, Mitarbeiter auf Grund freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen oder persönlicher Ergebenheit auswählt, ist zur Verantwortung zu ziehen.

3. Das Parteimitglied hat das Recht: